

## Änderungsantrag

der / des **Fraktionen CDU, Bündnis90/Die Grünen und SPD**

zu Drs **7 / 8285**

Thema: **Feststellung der Anwendbarkeit des § 28a Absatz 1 bis 6 Infektionsschutzgesetz für den Freistaat Sachsen gemäß § 28a Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes**

Der Landtag möge beschließen,

Ziffer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Landtag stellt gemäß § 28a Absatz 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz fest, dass die Absätze 1 bis 6 des § 28a Infektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Maßgaben des Absatzes 8 Satz 1 für den Freistaat Sachsen anwendbar sind. Die Feststellung bleibt auch wirksam, wenn die Maßgaben des § 28a Absatz 8 Satz 1 gestrichen, beschränkt oder erweitert werden.“

Begründung:

Aufgrund der auf Bundesebene in der Abstimmung befindlichen Änderungen des Infektionsschutzgesetzes ist es erforderlich klarzustellen, dass auch diese von dem Antrag umfasst sind.

Dresden, 06.12.2021

Unterzeichner: Christian Hartmann  
Ort: Dresden  
Datum: 06.12.2021

Unterzeichner: i.V. Valentin  
Lippmann  
Datum: 06.12.2021

Unterzeichner: i. V. Sabine Friedl  
Ort: Dresden  
Datum: 06.12.2021

Christian Hartmann, MdL  
CDU-Fraktion

Franziska Schubert, MdL  
Bündnis 90/ Die Grünen

Dirk Panter, MdL  
SPD-Fraktion